

Vorlage für Gemeinde Neverin

öffentlich
VO-35-BO-23-572

Widmung der öffentlichen Verkehrsfläche " Flughafenweg" in der Ortslage Neverin

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Jan Jungmann	<i>Datum</i> 13.04.2023 Verfasser: Jungmann, Jan
--	---

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 10.05.2023	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Sachverhalt

In der Ortslage Neverin befindet sich der Flughafenweg, welcher beginnend am Knotenpunkt Kreisstraße MSE 73 in westliche Richtung bis zum Flughafen verläuft.

Der Weg hat die Verkehrsbedeutung einer sonstigen öffentlichen Straße (hier Feld-/ Waldweg), er dient hauptsächlich der Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke.

Die Verkehrsfläche wurde bis zum heutigen Tag keiner Straßenklasse zugeordnet (§ 3 Straßen und Wege Gesetz Mecklenburg-Vorpommern) oder gewidmet (§ 7 Straßen und Wege Gesetz Mecklenburg-Vorpommern). Teilstücke des Weges befinden sich in Privatbesitz.

Um eine rechtssichere Benutzung für alle Bürger/ Nutzer zu ermöglichen, sollte die Widmung gemäß (§ 7 Straßen und Wege Gesetz Mecklenburg-Vorpommern) durch die Gemeinde erfolgen.

Verkehrsfläche siehe Lageplan (Anlage 1).

Der Eigentümer hat der Widmung schon zugestimmt.

Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin beschließt den o.g. Weg wie folgt zu widmen:

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes

vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom 10.05.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der Widmung

1. Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Neverin, vom Knotenpunkt an der Kreisstraße MSE 73 in Richtung Flughafen gemäß Lageplan, nachfolgend bezeichnet als:

„Flughafenweg“

2. Lage

Gemeinde Neverin, Gemarkung Neverin, Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: 32/5, 35/5, 36/6, 37/8 (Flur 2)

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 38/9 (Flur 2)

Beginnend am Knotenpunkt Kreisstraße MSE 73 südlich Richtung Flughafen gemäß Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße, hier: „öffentlicher Feldweg“

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient der Erschließung/ Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen/ des Flughafens und als Rad-/ Wanderweg.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: Anliegerverkehr
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: keine Einschränkung -

in sonstiger Weise: keine Einschränkung -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.

Unterhaltungspflichtig ist/ sind die Eigentümer der Grundstücke,
welche über die o.g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden

Finanzielle Auswirkungen

So bald die Gemeinde Neverin Straßenbaulastträger für die Gemeindestraße „Flughafenweg“ wird, entstehen mögliche finanzielle Verpflichtungen in Form der Straßenunterhaltung und -instandsetzung. Die Höhe der möglichen Aufwendungen ist noch nicht absehbar. In der jährlichen Haushaltsplanung werden Aufwendungen für die Unterhaltung der Straßen, Weg und Plätze eingeplant.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
x	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:		0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):		00000.00000000 0
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:		
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :		
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
Bemerkungen: TEST		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:		00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))				
Nein				
Ja		für Jahr		i.H.v.

Anlage/n

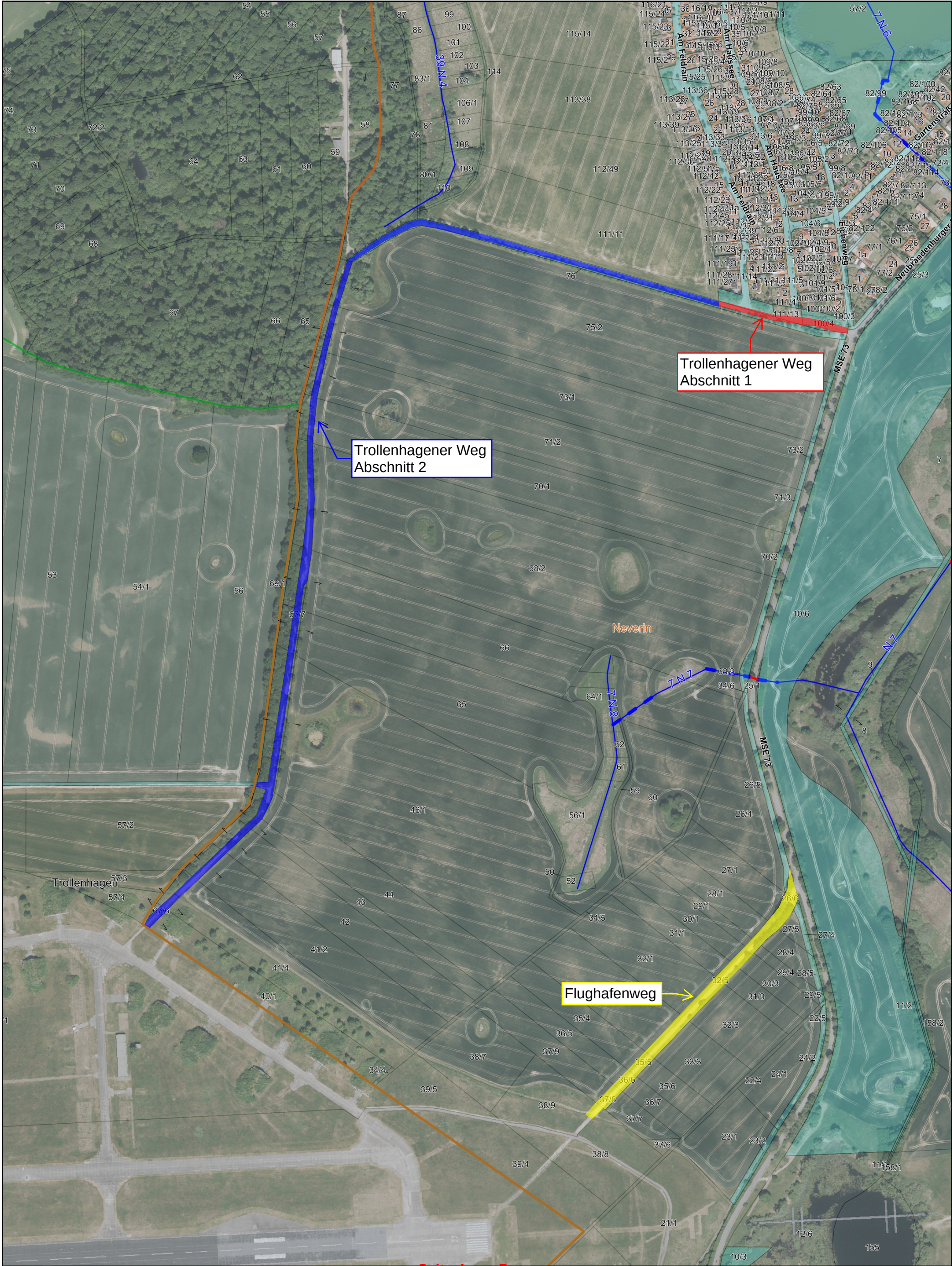
1	Anlage 1 Lageplan (öffentlich)
2	Anlage 2 Widmung Flughafenweg (öffentlich)



Kartenauszug - Geoportal
(kein amtlicher Auszug)
Neverin (134063)
Flur: 2
Maßstab: ca. 1: 5000
Datum: 23.01.2023
Stelle: Amt Neverin, Nutzer: Jungmann



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022
Geofachdaten: © Landkreis Meckl.Seenplatte
Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt, Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



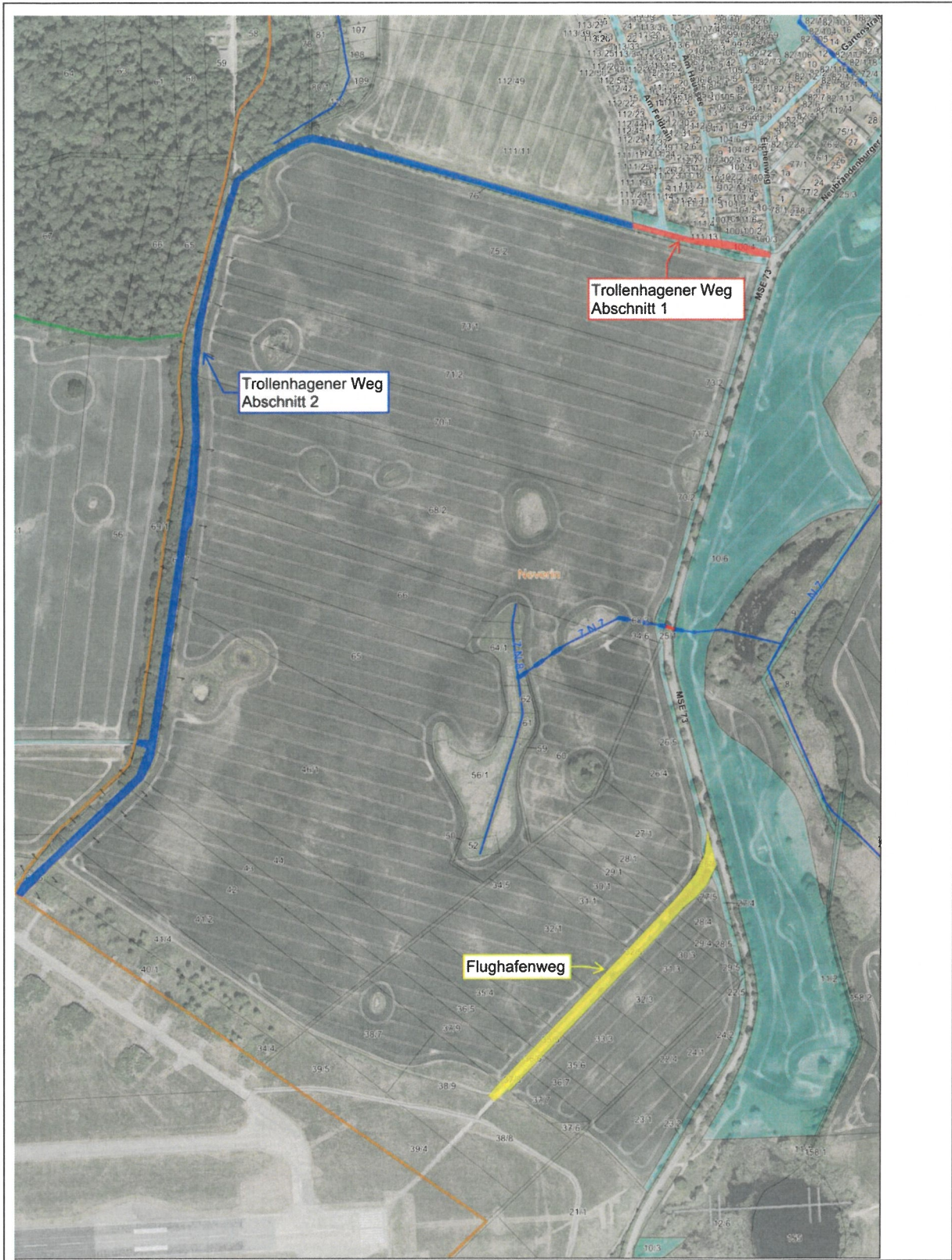
Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom 10.05.2023 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Neverin, vom Knotenpunkt an der Kreisstraße MSE 73 in Richtung Flughafen gemäß Lageplan, nachfolgend bezeichnet als:
„Flughafenweg“
2. Lage
Gemeinde Neverin, Gemarkung Neverin, Flur 2 mit folgenden Flurstücken.
Flurstück Nr: 32/5, 35/5, 36/6, 37/8 (Flur 2)
Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 38/9 (Flur 2)
Beginnend am Knotenpunkt Kreisstraße MSE 73 südlich Richtung Flughafen gemäß Lageplan.
3. Einstufung
Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als **sonstige öffentliche Straße, hier: „öffentlicher Feldweg“**
4. Zweckbestimmung
Der Weg dient der Erschließung/ Bewirtschaftung der anliegenden Ackerflächen/ des Flughafens und als Rad-/ Wanderweg.
5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: Anliegerverkehr
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck: keine Einschränkung -
in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Unterhaltungspflichtig ist/ sind die Eigentümer der Grundstücke, welche über die o.g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden

Lageplan



1:5000



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die zu widmende Straße wurde dem öffentlichen Verkehr schon vor dieser Widmung übergeben.

Neverin, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Sachbearbeiter Amt Neverin

Flurstück Nr: 32/5, 35/5, 36/6, 37/8 (Flur 2)
Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 38/9 (Flur 2)
Gemarkung Neverin,
Eigentümer: Frankfurt Energy Holding GmbH



Frankfurt Energy Holding GmbH
Ginnheimer Straße 4
D - 65760 Eschborn

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.